

AZ 025.20

**Vereinbarung über die freiwillige Vereinigung der Stadt
Ditzingen und der Gemeinde Hirschlanden
vom 24.6.1974**

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen

I. Allgemeines

- § 1 Vereinigung
- § 2 Name der neuen Gemeinde
- § 3 Ortsbezeichnung
- § 4 Rechtsnachfolge
- § 5 Wahrung der Eigenart
- § 6 Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

II. Vertretung der Bürger und Einwohner

- § 7 Vertretung der Bürger - Ortschaftsverfassung -
- § 8 Aufgaben des Ortschaftsrats
- § 9 Ortsvorsteher
- § 10 Vertretung des Stadtteils Hirschlanden im Gemeinderat der Stadt Ditzingen
- § 11 Einführung der unechten Teilortswahl
- § 12 Bildung eines Stadtbezirks und Bezirksbeirats
- § 13 Bürgerversammlungen in Hirschlanden

III. Verwaltung

- § 14 Örtliche Verwaltung
- § 15 Übernahme der Bediensteten
- § 16 Ortsrecht
- § 17 Steuerhebesätze
- § 18 Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Verbänden

IV. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

- § 19 Schulwesen
- § 20 Feuerlöschwesen
- § 21 Friedhofwesen
- § 22 Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Belange
- § 23 Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hirschlanden
- § 24 Schlachttier- und Fleischbeschau, Trichinenschau
- § 25 Vergabe von Lieferungen und Arbeiten
- § 26 Vergabe von städtischen Baugrundstücken
- § 27 Sonstige öffentliche Einrichtungen
- § 28 Künftiges Entwicklungsbild des Stadtteils Hirschlanden
- § 29 Besondere Interessen, Anliegen und Aufgaben des Stadtteils Hirschlanden

§ 30 Aufgabenerfüllung

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31 Vertretung und Regelung bei Streitigkeiten

§ 32 Abweichungen von der Vereinigung

§ 33 Übergangsbestimmungen

§ 34 Inkrafttreten

Vorbemerkungen

Zum Zwecke der freiwilligen Vereinigung der Stadt DITZINGEN und der Gemeinde HIRSCHLANDEN schließen beide Gemeinden eine Vereinbarung, die im Geiste der Gleichberechtigung und der Vertragstreue getroffen wird. Auftretende Fragen sind auch in Zukunft in diesem Sinne gütlich zu klären.

Die STADT DITZINGEN, Landkreis Ludwigsburg,
vertreten durch Bürgermeister Scholder
und
die GEMEINDE HIRSCHLANDEN, Landkreis Ludwigsburg,
vertreten durch Bürgermeister Fögen
schließen aufgrund von Artikel 74 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-
Württemberg vom 11.11.1973 in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der
Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 mit Änderungen
(Ges.Bl. S. 129) folgende

V E R E I N B A R U N G :

I. ALLGEMEINES

§ 1

Vereinigung

Die Stadt DITZINGEN und die Gemeinde HIRSCHLANDEN vereinigen sich zu einer neuen Stadt.

Die Gemarkungen Hirschlanden und Ditzingen bleiben bestehen.

§ 2

Name der neuen Gemeinde

Die künftige neue Gemeinde führt den Namen: Stadt Ditzingen.

§ 3

Ortsbezeichnung

(1) Der bisherige Ortsname "Hirschlanden" bleibt erhalten.

(2) Die künftige Bezeichnung des Stadtteiles lautet: "Ditzingen-Hirschlanden".

§ 4

Rechtsnachfolge

- (1) Die neue Stadt Ditzingen tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Vereinigung in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde Hirschlanden und der Stadt Ditzingen ein.
- (2) Dritte erwerben aus dieser Vereinbarung kein unmittelbares Recht.

§ 5

Wahrung der Eigenart

- (1) Das kulturelle Leben beider vertragsschließender Gemeinden soll sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.
- (2) Die neue Stadt Ditzingen wird die in Hirschlanden bestehenden und in diesem Stadtteil künftig entstehenden kulturellen, sozialen, kirchlichen und sportlichen Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen in gleicher Weise wie die Vereine, Vereinigungen und Einrichtungen im übrigen Stadtgebiet von Ditzingen fördern und unterstützen. Die den Vereinen und Vereinigungen zu gewährenden Vergünstigungen und Unterstützungen dürfen nicht geringer als bisher sein.
- (3) Das örtliche Brauchtum in den beiden Gemeinden bleibt erhalten.
- (4) Das jährlich stattfindende Gemeindefest in Hirschlanden wird beibehalten, solange es der Ortschaftsrat wünscht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Bürger und Einwohner

Die Bürger und Einwohner der früheren Gemeinde Hirschlanden und der früheren Stadt Ditzingen haben nach der Vereinigung in der neuen Stadt die gleichen Rechte und Pflichten; § 16 dieser Vereinbarung bleibt unberührt.

II. VERTRETUNG DER BÜRGER UND EINWOHNER

§ 7

Vertretung der Bürger - Ortschaftsverfassung -

- (1) Die neue Stadt Ditzingen wird aufgrund der §§ 76 a ff der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden vom 28. Juli 1970 (Ges.Bl. S. 419) für die bisherige Gemeinde Hirschlanden eine Ortschaft mit dem Namen "Ditzingen-Hirschlanden" einrichten und die Ortschaftsverfassung einführen.
- (2) Die neue Stadt Ditzingen verpflichtet sich, in ihrer Hauptsatzung folgendes zu bestimmen:
 1. Es wird eine Ortschaft "Ditzingen-Hirschlanden" eingerichtet und ein Ortschaftsrat mit 11 Mitgliedern gebildet (vgl. jedoch § 8 Abs. 2).
 2. Der Ortschaftsrat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten zu hören, welche die Ortschaft betreffen. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen.
 3. Gemäß § 76 GO werden dem Ortschaftsrat alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Ortschaft betreffen, im Rahmen der Zuständigkeit der beschließenden

Ausschüsse des Gemeinderats der Stadt Ditzingen nach der Hauptsatzung und im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel zur Entscheidung übertragen. § 39 Abs. 3 GO gilt entsprechend.

4. In den Haushaltsplänen der Stadt Ditzingen werden die zur Erfüllung der Aufgaben in den Stadtteilen notwendigen Haushaltsmittel vorgesehen und besonders ausgewiesen.

5. Ist der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig Gemeinderat, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

6. Für die Ortschaft Hirschlanden wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet (vgl. § 14).

(3) Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung Hirschlanden kann vom Gemeinderat der Stadt Ditzingen nur mit Zustimmung des jeweiligen Ortschaftsrates Hirschlanden durch Änderung der Hauptsatzung beschlossen werden. Der Beschluss des Ortschaftsrats Hirschlanden bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

§ 8

Aufgaben des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat nimmt alle Aufgaben wahr, die ihm nach dieser Vereinbarung und dem Gesetz zustehen und durch die Hauptsatzung übertragen werden.

(2) Bis zur ersten Wahl der Ortschaftsräte (20. 4.1975) sind die Gemeinderäte der Gemeinde Hirschlanden, die im Zeitpunkt der Vereinigung im Amt sind, die Ortschaftsräte.

§ 9

Ortsvorsteher

(1) Für die Zeit vom 1. 1. 1975 bis zur Amtseinssetzung der am 20. 4.1975 zu wählenden Ortschaftsräte in Hirschlanden wird Herr GEMEINDEAMTMANN BERND LUHNAU, zur Zeit bei der Gemeinde Hirschlanden angestellt, als Amtsverweser des Ortsvorstehers bestellt.

(2) Ab der ersten Wahlperiode der am 20. 4.1975 zu wählenden Ortschaftsräte der Ortschaft Hirschlanden wird in Anwendung von § 19 Nr. 36 b des Entwurfs des allgemeinen Gemeindereformgesetzes (Landtagsdrucksache Nr. 6/4400 vom 28.1. 1974) ein hauptamtlicher Ortsvorsteher (Beamter des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes) bestellt, der zugleich die Aufgaben des Leiters der Verwaltungsstelle Hirschlanden wahrnimmt.

(3) Die Regelung gemäß Absatz 2 kann vom Gemeinderat ab der 1980 beginnenden Wahlperiode der für den Stadtteil Hirschlanden zu wählenden Ortschaftsräte nach Anhörung des Ortschaftsrates aufgehoben werden. Im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Hirschlanden kann der Gemeinderat die Regelung nach Absatz 2 auch in dem Zeitraum 1975-1980 ändern.

§ 10

Vertretung des Stadtteils Hirschlanden im Gemeinderat der Stadt Ditzingen

(1) Der Gemeinderat der neuen Stadt Ditzingen besteht bis zur nächsten regelmäßigen Gemeinderatswahl (20. 4. 1975) aus dem bisherigen Gemeinderat von

Hirschlanden und Ditzingen.

(2) Es wird vereinbart, dass jährlich mindestens 4 öffentliche Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse im Stadtteil Hirschlanden stattfinden.

§ 11

Einführung der unechten Teilortswahl

(1) Die neue Stadt Ditzingen verpflichtet sich, zur nächsten regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte nach Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung die unechte Teilortswahl gemäß §27 Abs.2 GO einzuführen und die Hauptsatzung entsprechend zu ändern. Gleichzeitig verpflichtet sich die Stadt Ditzingen, gemäß § 25 Abs. 2 GO die Mitgliederzahl des Gemeinderats auf die jeweils nächsthöhere Gemeindegrößen-Gruppe zu erhöhen.

(2) Die Sitzverteilung wird ab der nächsten auf die Vereinigung folgenden regelmäßigen Gemeinderatswahl (20. 4.1975) vor jeder Gemeinderatswahl nach den Grundsätzen des § 27 GO festgelegt.

(3) Für die Sitzverteilung der Stadtteile Ditzingen und Ditzingen-Hirschlanden gilt folgendes:

a) Die in den Eingliederungsverträgen mit den Gemeinden Schöckingen und Heimerdingen vereinbarte Regelung über die Aufrundung sich ergebender Bruchteile zu vollen Sitzen ist vorweg anzuwenden.

b) Die danach verbleibenden Sitze sind im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Stadtteile Ditzingen und Ditzingen-Hirschlanden zu verteilen. Bei sich ergebenden Bruchteilen ist zu Gunsten des Stadtteils auf eine volle Zahl aufzurunden, bei dem sich ein Bruchteil über 0,5 ergibt.

c) Für die Feststellung der Einwohnerzahlen nach b) in den einzelnen Stadtteilen ist die Fortschreibung des Einwohnermeldeamts der Stadt Ditzingen für den jeweils gesetzlich bestimmten Stichtag für Gemeinderatswahlen maßgebend.

d) Bei der Gemeinderatswahl am 20. 4.1975 ist bei der Ermittlung der Einwohnerzahl für den Stadtteil Ditzingen-Hirschlanden abweichend von c) das vom Statistischen Landesamt Stuttgart auf 30. 6.1974 festgestellte Ergebnis anzuwenden. Die Feststellung der Einwohnerzahl des Stadtteiles Ditzingen erfolgt entsprechend der Fortschreibung des Einwohnermeldeamts der Stadt Ditzingen auf 30. 6.1974.

(4) Jeder Vertreter Hirschlandens ist mindestens in einen beschließenden Ausschuss des Gemeinderats zu wählen. Den beschließenden Ausschüssen des Gemeinderats sollen nicht mehr als 10 Mitglieder je Ausschuss angehören.

§ 12

Bildung eines Stadtbezirks und Bezirksbeirats

Die neue Stadt Ditzingen verpflichtet sich, für die Zeit nach einem eventuellen Wegfall der Ortschaftsverfassung (§ 7 Abs. 3) in ihrer Hauptsatzung zu bestimmen, dass die ehemalige Gemeinde Hirschlanden einen besonderen Stadtbezirk bildet und dass zur Wahrung der örtlichen Belange ein Bezirksbeirat mit 10 Mitgliedern zu bilden ist.

§ 13

Bürgerversammlungen in Hirschlanden

Im Stadtteil Hirschlanden soll mindestens einmal jährlich eine Bürgerversammlung abgehalten werden. Bei Bürgerversammlungen ist der Bürgermeister, im Falle der Erklärung der Stadt Ditzingen zur Großen Kreisstadt, der Oberbürgermeister anwesend.

III. VERWALTUNG

§14

Örtliche Verwaltung

(1) Die neue Stadt Ditzingen richtet in der künftigen Ortschaft "Ditzingen-Hirschlanden" eine örtliche Verwaltung ein. Sie ist jeweils mit mindestens 1 Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes zu besetzen. Diese Voraussetzung ist mit der Handhabung gemäß § 9 erfüllt.

(2) Der örtlichen Verwaltung werden alle Aufgaben übertragen, die zu einer zweckmäßigen und bürgernahen Verwaltung und Betreuung der Einwohner des Stadtteils Hirschlanden gehören, insbesondere

a) Einwohnermeldeamt, Ausweiswesen, Polizeistundenverlängerung

b) Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung

c) Ratschreiberei - als Nebenstelle - und die sonstigen Aufgaben der freiwilligen Gerichtsbarkeit

d) Beratung und Betreuung der Bevölkerung

e) Entgegennahme, Bearbeitung und Weiterleitung von Anträgen und Wünschen aller Art an die zuständigen Dienststellen der Gesamtverwaltung.

Der örtlichen Verwaltung können auf Zeit und Dauer weitere Aufgaben aus anderen Geschäftsbereichen der Gesamtverwaltung übertragen werden.

(3) Der Stadtteil Hirschlanden bildet einen eigenen Standesamtsbezirk.

(4) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister und den Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(5) Der Bürgermeister oder seine Stellvertreter sollen mindestens alle vierzehn Tage eine regelmäßige Sprechstunde im Stadtteil Hirschlanden abhalten. Jede zweite sollte eine Abendsprechstunde sein.

(6) Sitzungen des Gemeindegerechts sollen, wenn beide Parteien im Stadtteil Hirschlanden wohnen, nach Möglichkeit in diesem Wohnbezirk stattfinden.

(7) Grundbuchamtsbezirk, Nachlass- und Vormundschaftsgericht sollen erhalten bleiben, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung der zuständigen staatlichen Behörden. Es ist darauf hinzuwirken, dass der Bezirksnotar im Stadtteil Hirschlanden monatlich zweimal einen regelmäßigen Sprechtag abhält.

(8) Das archivwürdige Schriftgut der Gemeinde Hirschlanden wird gesondert aufbewahrt.

§ 15

Übernahme der Bediensteten

(1) Die am Tage des Abschlusses dieser Vereinbarung vorhandenen Gemeindebediensteten werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der neuen Stadt übernommen, wenn sie es wünschen. Die im Dienst der bisherigen Gemeinde zurückgelegten Dienstzeiten werden so behandelt, wie wenn sie bei der neuen Stadt verbracht worden wären.

(2) Bei Neueinstellungen von Angestellten und Arbeitern, deren Tätigkeit sich ausschließlich oder überwiegend auf den Stadtteil Hirschlanden beschränkt, soll bei gleicher Eignung einem Bewerber aus diesem Stadtteil der Vorzug gegeben werden.

§ 16

Ortsrecht

(1) Das in der bisherigen Gemeinde Hirschlanden und der bisherigen Stadt Ditzingen geltende Ortsrecht bleibt aufrechterhalten - in Hirschlanden längstens jedoch auf die Dauer von 2 Jahren - bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Bei Angleichung des Ortsrechts der früheren Gemeinde Hirschlanden an das Ortsrecht der früheren Stadt Ditzingen sind die besonderen Verhältnisse des künftigen Stadtteils Hirschlanden möglichst zu berücksichtigen.

(2) Die Hauptsatzungen in der bisherigen Gemeinde Hirschlanden und der bisherigen Stadt Ditzingen treten sofort mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung außer Kraft. Eine neue Hauptsatzung ist im Anschluss unverzüglich zu erlassen.

§ 17

Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze der bisherigen Gemeinde Hirschlanden und der bisherigen Stadt Ditzingen werden zum 1. Januar 1975 angeglichen. Für die Angleichung sind die derzeitigen Hebesätze der Stadt Ditzingen verbindlich.

§ 18

Mitgliedschaft in Zweckverbänden und Verbänden

(1) Die bisherige Gemeinde Hirschlanden ist hinsichtlich der Wasserversorgung Mitglied des Zweckverbands Bodensee-Wasserversorgung. Nachdem die Stadt Ditzingen ebenfalls Mitglied dieses Zweckverbandes ist, übernimmt die neue Stadt die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden Hirschlanden und Ditzingen in diesem Zweckverband.

(2) Die bisherige Gemeinde Hirschlanden ist bezüglich der Ortsentwässerung am Gruppenklärwerk Ditzingen vertraglich beteiligt. Die neue Stadt Ditzingen tritt in die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden Hirschlanden und Ditzingen ein.

(3) Durch die Vereinigung wird der Zweckverband "Schulverband Hirschlanden-Schöckingen" gegenstandslos. Er wird im gegenseitigen Einvernehmen zum 1. 1. 1975 aufgelöst.

(4) Die bisherige Gemeinde Hirschlanden ist Gesellschafter bei dem Regionalen Rechenzentrum Mittlerer Neckarraum. Nachdem die Stadt Ditzingen ebenfalls Gesellschafter ist, übernimmt die neue Stadt die Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinden Hirschlanden und Ditzingen in dieser Gesellschaft.

IV. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse

§ 19

Schulwesen

- (1) Die neue Stadt Ditzingen übernimmt im Stadtteil Hirschlanden eine Grund- und Hauptschule.
- (2) Die neue Stadt Ditzingen wird das bestehende Schulgebäude in Hirschlanden in einem den jeweiligen Verhältnissen entsprechenden baulichen Zustand halten und bei Bedarf erweitern.

§ 20

Feuerlöschwesen

Die Freiwillige Feuerwehr Hirschlanden wird verwaltungsmäßig als selbständige Abteilung gleichberechtigt in die Freiwillige Feuerwehr eingegliedert und ausrüstungsmäßig an die Ditzinger Verhältnisse angepasst. Nähere Einzelheiten sind in der Feuerwehrsatzung zu regeln.

§ 21

Friedhofwesen

Der Stadtteil Hirschlanden bildet einen eigenen Bestattungsbezirk. Der Erlass der Friedhofordnung und der Bestattungsgebührenordnung erfolgt nach Anhörung des Ortschaftsrats.

§ 22

Wahrung der land- und forstwirtschaftlichen Belange

Die Stadt Ditzingen verpflichtet sich, berechtigten Belangen der Land- und Forstwirtschaft Rechnung zu tragen. Dazu gehört u. a. die Herstellung und Unterhaltung eines gut ausgebauten Feldwegnetzes und die Anlegung und Unterhaltung von Wassergräben und Dränagen.

§ 23

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Hirschlanden

- (1) Die neue Stadt Ditzingen verpflichtet sich, die Zulassung der Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks entsprechend den bisherigen gemeinschaftlichen Jagdbezirken (Ditzingen einschließlich Schöckingen, Heimerdingen, Hirschlanden) zu beantragen (§ 8 Abs. 3 BJG).
- (2) Die neue Stadt Ditzingen wird in der Hauptsatzung bestimmen, dass der Ortschaftsratsrat Hirschlanden nach Teilung des neuen gemeinschaftlichen Jagdbezirks über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Hirschlanden gemäß § 76 d. Abs. 2 GO entscheidet.

§ 24

Schlachtier- und Fleischbeschau, Trichinenschau

Der Fleischbeschaubezirk Hirschlanden bleibt in der bisherigen Art erhalten, solange dies gesetzlich möglich ist. Änderungen sowie die Bestellung des Fleischbeschauers sind nach Anhörung des Ortschaftsrats durchzuführen.

§ 25

Vergabe von Lieferungen und Arbeiten

Bei Vergabe von städtischen Aufträgen werden die Gewerbetreibenden des Stadtteiles Hirschlanden gleichberechtigt berücksichtigt.

§ 26

Vergabe von städtischen Baugrundstücken

Bei der Veräußerung von städtischen Grundstücken auf der Gemarkung Hirschlanden gilt der Grundsatz, dass die örtlichen Interessenten des Stadtteils Hirschlanden vorrangig zu berücksichtigen sind.

§ 27

Sonstige öffentliche Einrichtungen

Die neue Stadt Ditzingen wird die in der bisherigen Gemeinde Hirschlanden bestehenden öffentlichen Einrichtungen weder aufheben noch einschränken, solange ein öffentliches Bedürfnis für die Beibehaltung besteht.

§ 28

Künftiges Entwicklungsbild des Stadtteils Hirschlanden

(1) Die Gemeinde Hirschlanden hat in ihrem rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit Erläuterungsbericht und in ihrem Rahmenplan für die Ortskernsanierung Vorstellungen über die künftige städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklung erarbeitet. Diese Planungen der bisherigen Gemeinde Hirschlanden dienen als Grundlage für die künftige Entwicklung des Stadtteils Hirschlanden.

(2) Die neue Stadt Ditzingen stellt nach der Vereinigung einen Stadtentwicklungsplan für ihren gesamten Bereich unter Berücksichtigung der für die Gemeinde Hirschlanden vorliegenden Zielvorstellungen auf.

Dabei werden die kulturellen, wirtschaftlichen, sozialen und städtebaulichen Erfordernisse bei besonderer Würdigung des örtlichen und überörtlichen Verkehrs berücksichtigt. Bei der Integration des Stadtteils Hirschlanden werden regionale Belange und Zielsetzungen beachtet. Allseitige Interessen werden sinnvoll berücksichtigt.

§ 29

Besondere Interessen, Anliegen und Aufgaben des Stadtteils Hirschlanden

(1) Die neue Stadt Ditzingen vertritt die bisherigen besonderen Interessen und Anliegen des Stadtteils Hirschlanden nachhaltig.

(2) Dazu gehören insbesondere:

a) Weiterführung der von der Gemeinde Hirschlanden eingeleiteten Ortskern-

sanierung.

b) Interessenvertretung bei der Planung und Verwirklichung sämtlicher überörtlicher Straßenführungen.

§ 30

Aufgabenerfüllung

(1) Für die Erhaltung und die Anpassung im Angebot öffentlicher Einrichtungen und Dienstleistungen entsprechend der fortschreitenden Entwicklung und den jeweiligen Bedürfnissen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Im Stadtteil Hirschlanden werden in den Jahren 1975-1977 nach Inkrafttreten der Vereinbarung folgende Leistungen erbracht:

a) Instandsetzung des alten Pfarrhauses in Hirschlanden an der Heimerdinger Straße mit Freilegung des Fachwerkes, Einbau einer Ortsbibliothek sowie Altenstube und Räumlichkeiten für Museum und Archiv.

Kostenaufwand ca. 200 000,- DM.

b) Erstellung einer Hausmeister/Platzwartwohnung auf dem Sportgelände im Bereich der L1177/1135.

Kostenaufwand ca. 175 000,- DM.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 31

Vertretung und Regelung bei Streitigkeiten

(1) Vorstehende Abmachungen wurden im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen. Auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Erfüllung oder Auslegung, bei Durchsetzung und bei Änderungswünschen dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Hirschlanden durch den Ortschaftsrat vertreten.

(3) Nach Aufhebung der Ortschaftsverfassung erfolgt die weitere Vertretung durch die Vertreter des Stadtteils Hirschlanden im Gemeinderat der Stadt Ditzingen.

(4) Als Schlichtungsstelle bei auftretenden Meinungsverschiedenheiten wird die Rechtsaufsichtsbehörde angerufen. Wird deren Entscheidung nicht angenommen, kann das Verwaltungsgericht angerufen werden.

§ 32

Abweichungen von der Vereinbarung

(1) Abweichungen von dieser Vereinbarung dürfen nur mit Zustimmung des Ortschaftsrats und nach Aufhebung der Ortschaftsverfassung mit Zustimmung des Bezirksbeirats erfolgen.

(2) Beschlüsse nach Abs. 1 bedürfen der Mehrheit aller Stimmen des Ortschaftsrats bzw. des Bezirksbeirats.

§ 33

Übergangsbestimmungen

(1) Der vorläufige Gemeinderat nach § 10 Abs. 1 dieser Vereinbarung bestellt nach § 48 Abs. 1 GO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung einen oder

mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters aus seiner Mitte. Diese Stellvertreter führen die Geschäfte bis zum Amtsantritt des Amtsverwesers.

(2) Die erste Sitzung dieses vorläufigen Gemeinderates wird von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied dieses Gemeinderats einberufen. Er führt bis zur Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters die Geschäfte.

§ 34

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Ditzingen/Hirschlanden, den 24. 6. 1974

(Siegel der Stadt
Ditzingen)
gez. Scholder
(Scholder)
Bürgermeister

(Siegel der Gemeinde
Hirschlanden)
gez. Fögen
(Fögen)
Bürgermeister

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mit Urkunde vom 26. 6.1974 - 12 - 512/23 Ditzingen-Hirschlanden/2 diese Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1975 genehmigt.